

Ehrenstrafen und kein Ende

Von »peinlichen« Strafen in Vergangenheit und Gegenwart

»Es ist Gnade, um was ich flehe. Einen Anspruch auf Gerechtigkeit, wenn ich auch einen hätte, wage ich nicht mehr geltend zu machen. – Doch an etwas darf ich meinen Richter erinnern. Die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urteilsspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte.«

VON LARS WINKLER

Dies sind die Worte von Christian Wolf, dem »Verbrecher aus verlorener Ehre.« Mit ihnen versucht er in der gleichnamigen Kriminalerzählung Friedrich Schillers seinen Landesherrn um Gnade zu bitten. Geldnot hatte ihn anfänglich zu verschiedenen Wilddiebstählen getrieben. Schließlich zu Geldstrafe sowie zur Ehrenstrafe des Zuchthauses und zu Festungshaft verurteilt, beschloss der »Verbrecher aus verlorener Ehre« aus Verzweiflung und entehrender Erniedrigung, Gesetze mit Vorsatz zu brechen. Dies gelang ihm. Doch schnell nach dem Mord an seinem Rivalen bereut er diesen und bittet deshalb um Gnade. Seine Bitte wird jedoch nicht erhört. Nachdem er sich freiwillig stellt, stirbt er letztlich »durch des Henkers Hand.«

Über die »Strafen an der Ehre«

Friedrich Schiller hat sein Jurastudium nicht beendet. Trotzdem begab er sich mit seinem 1786 veröffentlichten Kriminalbericht auf die Suche nach den Problemen um die Analyse von Begehung, Entstehung und Verminderung von Kriminalität. Dies ist zum einen erstaunlich, weil die wissenschaftliche kriminologische Betrachtung als eigene Disziplin während der Zeit der Aufklärung noch in den Anfängen steckte.¹ Zum anderen ist bemerkenswert, wie Schiller (ju-

ristische) Zusammenhänge darlegt, welche selbst in der aktuellen straf- und verfassungsrechtlichen Diskussion größtenteils unbeachtet bleiben.

Mit dem Zentralbegriff der Ehre griff Schiller einen Begriff auf, der lange Zeit einen der wichtigsten Themenkreise in der deutschen Gesellschaft darstellte und der heute aus dem Sprachgebrauch fast gänzlich verschwunden ist. Anschauungen über Ehrlosigkeit, Entehrung, Ehrenhaftigkeit oder das Ehrgefühl waren bis tief in das 20. Jahrhundert hinein prägende Elemente auch im hiesigen strafrechtlichen Sanktionssystem. Mit der geminderten Relevanz des Begriffs der »Ehre« sind gleichzeitig die »Strafen an der Ehre« langsam zurückgedrängt worden. Strafen also, die ein »entehrendes Moment« beinhalteten, den Bestraften in seinem Verhältnis zur Öffentlichkeit schlechter stellten und sein Selbstwertgefühl mindern sollten.² Während der Begriff der Ehre aus dem Strafgesetzbuch fast vollständig verschwunden ist, bleibt sein Tenor in den zumeist unterbelichteten Rändern des Strafgesetzbuches jedoch weiterhin fest verankert. Dies erstaunt, denn es wäre ein Leichtes, die dunklen Ecken strafgesetzlicher Möglichkeiten erneut in ein grelles Licht zu rücken. Ein rechtspolitischer Missbrauch läge nicht fern.

1 Kunz, Karl-Ludwig, Kriminologie, Bern/Stuttgart 1994, S. 86.
2 Knott, Sebastian, Bei der Ehre gepackt, Regensburg 2006, S. 23.

Ehre zwischen Stand und Staat

»Strafen an der Ehre« waren niemals eine konstante Strafform. Immer stand sie in Abhängigkeit zum Ehrbegriff der jeweiligen Zeit. Ursprünglich war im Wesentlichen zwischen zwei Interpretationen zu unterscheiden, die teilweise bis heute von Bedeutung sind: Der antike römische und der antike germanische Ehrbegriff.³ Das antike römische Verständnis der Ehre brachte die Rechtsstellung des Bürgers vor dem Gesetz zum Ausdruck. Ehre besaß, wer in den Genuss politischer Rechte kam, was eine Konsequenz der absoluten römischen Staatsidee war. Dieser äußerliche Ehrbegriff führte dazu, dass insbesondere Sklaven keinerlei Ehre zukam. Privilegien der Minderheit sollten nicht für die Mehrheit gelten. Der antike germanisch-rechtliche Ehrbegriff wurde anders begründet. Als von der Rechtsfähigkeit weniger abhängiges Moment war die Ehre in diesem Sinn grundsätzlich vorausgesetzt. Sie sollte vielmehr von der Person selbst sowie deren Anerkennung in einem Stand ausgehen – und nicht vom Staat, denn diesen gab es im germanischen Rechtskreis nicht. Ehrenstrafen jedoch gab es sowohl im römischen als auch im germanischen Rechtskreis.

Vom Mittelalter zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Im Mittelalter kam es in Form und Ausmaß der »Strafen an der Ehre« zu einem ersten, vorläufigen Höhepunkt. Grundlage hierfür waren Strafen aus dem vormals antiken germanischen Rechtskreis, die Standesehre stand im Vordergrund. Die Strafform zielte besonders auf Demütigung und Verunglimpfung ab, der »Schimpfliche Aufzug« ist ein Beispiel dafür: Der Verurteilte hatte mit nur einem Hemd bekleidet durch einen Ort zu gehen, während er einen ihn lächerlich oder verächtlich machenden Gegenstand zu tragen hatte. Zweck der sehr verbreiteten »Prangerstrafe« war es, den Verurteilten gegenüber der Gemeinschaft zur Schau zu stellen, wobei er mit Beschimpfungen wie auch gefährlichen Ausschreitungen der Bevölkerung zu rechnen hatte.⁴ Andere Ehrenstrafen dieser Zeit waren das »Hunderttragen«, das »Eselreiten« und das »Abdecken des Hausdachs«, die Prügel und das Brandmarken. Eine Abkehr von diesen insbesondere den Körper der Bestraften erfassenden Strafarten setzte erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein, als mit Einschränkungen »das große Schauspiel der peinlichen Strafen zu Ende« ging und Spezial- und Generalprävention die strafrechtswissenschaftliche Diskus-

sion beherrschten. Jetzt war nicht mehr der Körper, sondern die Seele des Menschen erstes Zugriffsobjekt des Strafsystems. Nicht unmittelbar aus dem Recht resultierende Kategorien wie kriminologische Untersuchungen rechtfertigten das Strafsystem von nun an, nicht mehr die Kriminaljustiz selbst. Dem Richter wurde fortan die Schmach erspart, einfach nur der zu sein, der bestraft.⁵ Ihm oblag es fortan, »Wissenschaft zu interpretieren.« Während sich die Strafzwecke verschoben hatten, gewann der nach innen bezogene, nunmehr »bürgerlich geprägte Ehrbegriff« an Bedeutung.⁶

Cesare Beccaria, ein entschiedener Befürworter präventiver Tendenzen im Strafsystem, forderte neben der Abschaffung der Todesstrafe und der Folter, dass die »Strafen der Ehrlosigkeit [...] weder gar zu häufig auferlegt werden [...] noch auf viele Personen erstreckt werden«⁷ sollten. Die Anwendung von Strafen könne nämlich nicht auf bloßen Meinungen beruhen, wovon auch andere Strafrechtswissenschaftler seiner Zeit überzeugt waren. Doch die Mühlen der Wissenschaft mahlen langsam. Und die von JuristInnen noch viel langsamer. Weil die »starre Macht der Tradition« also eine allzu rasche Entwicklung der Ehrenstrafen verhinderte, wurden körperliche Strafformen wie der Pranger, das Hals-eisen, Prügel und Brandmarken noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts angewandt. Das Bayerische StGB von 1813 brachte erstmals etwas Licht in die dunklen Gemäuer der Strafjustiz. Es schuf eine Systematisierung der Strafen, auch der Ehrenstrafen. Das war nicht unwichtig. Denn nun war der Richter an diese Systematisierung, an das Gesetz gebunden. Fortan gab es »Hauptstrafen an der Ehre« und Ehrenstrafen, die grundsätzlich als Folge bestimmter Strafarten zu verhängen waren. Daran hatten sich, zumindest in Bayern, die Gerichte zu halten. Zu den Hauptstrafen zählten der Verlust von Ämtern, Würden und des Adelstitels – oder auch, und diese galten als besonders demütigende Ehrenstrafen: die Herabsetzung eines Beamten im Rang, die Abbitte sowie der gerichtliche Verweis. Später entwickelte sich das Bayerische StGB weg von den Ehrenhauptstrafen hin zu Ehrennebenstrafen. Es waren nur noch wenige den Körper der Bestraften erfassende Strafen enthalten, was Einfluss auf die Gesetzgebung der übrigen deutschen Territorialstaaten hatte und sich besonders seit der bürgerlichen Revolution von 1848/49 durchsetzte. In Preußen wurden die Prangerstrafe, Prügelstrafe und Brandmarkung mit dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 abge-

- 3 Schwarz, Oliver, Die strafgerichtliche Aberkennung der Amtsfähigkeit und des Wahlrechts: eine rechtsvergleichende Untersuchung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten, Baden-Baden 1991, S. 20.
- 4 Esser, Albert, Die Ehrenstrafe, Stuttgart 1956, S. 68.
- 5 Foucault, Michel, Überwachen und Strafen, Frankfurt 1994, S. 22 f.
- 6 HDR 2007, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Hrsg. u. a. Cordes, Albrecht/Lück, Heiner, 5. Lieferung, 2. Auflage, Berlin 2007, Sp. 1227 ff.
- 7 Beccaria, Cesare, Über Verbrechen und Strafen nach der Ausgabe von 1766, Hrsg. von Alff, Wilhelm, Frankfurt am Main 1966, S. 100.

schaft. Das Ende der Ehrenstrafen bedeutete das jedoch nicht: Neu war die Verbindung einer Zuchthausstrafe mit der zwingenden »Aberkennung der bürgerlichen Ehre« auf Lebenszeit. Ehre als solche konnte nun also per Gerichtsurteil abgesprochen werden wie einst in der römischen Antike. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sah das »Absprechen der Ehre« allerdings nur als Ausnahme vor. Prinzipiell wurde davon ausgegangen, dass nicht die verhängte Strafe den Täter ehrlos mache, sondern

so, denn »Zuchthäusler« sollten unter keinen Umständen in das Heer aufgenommen werden, was mit der Verurteilung zur dauernden Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heer erreicht wurde. Doch was war die Folge? Viele Abgeordnete des Reichstages befürchteten, dass die Verurteilung insbesondere politischer StraftäterInnen jederzeit mittels Zuchthausstrafe mit »Ehrlosigkeit« verknüpft werden könnte. Die Mehrheit der Abgeordneten war jedoch der Ansicht, dass rein politische Straftaten gerade keiner »ehrlosen Gesinnung« entspringen können. So kam es zur Schaffung des § 20 RStGB: Danach sollte unterschieden werden zwischen Festungshaft als »nicht entehrende Freiheitsstrafe« (custodia honesta) und Zuchthausstrafe, für die dem Täter oder der Täterin eine »ehrlose Gesinnung« nachzuweisen war. Wie »himmelblau« dieser Begriff jedoch war, ließ sich spätestens erkennen, als das Volksgericht München I 1924 darauf verzichtete, Adolf Hitler und allen anderen Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen und lediglich die »nicht entehrende« Festungshaft verhängte. Es argumentierte, die Angeklagten seien beim Hitlerputsch »bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet worden,« denn »seit Monaten, Jahren waren sie darauf eingestellt, dass der Hochverrat von 1918 durch eine befreiende Tat wieder wettgemacht werden müsste.« Die »Analyse der ehrlosen Gesinnung« war somit faktisch der Untersuchung der politischen Gesinnung gewichen. Die »Rechtssprechung«⁸ der Weimarer Republik wusste diesen unbestimmten Rechtsbegriff in ihrem Sinne selbstbewusst auszufüllen.



Die Luzerner Richtstätte 1495. Mittelalterliche Justiz: links der Henker, auf das Richtschwert gestützt der Blutrichter.

vielmehr seine strafbewährte Handlung. Der Staat solle selbst nicht über Ehre oder Ehrlosigkeit disponieren können, nur der Mensch. Das RStGB enthielt mit dem Verweis für Jugendliche nur noch eine Ehrenhauptstrafe. Als Ehrennebenstrafen, welche unter dem Titel »Strafen an der Ehre« zusammengefasst waren, konnten Rechte aus öffentlichen Wahlen, Ämtern und Ehrenzeichen dauerhaft verloren gehen. Zeitweise konnte das aktive wie passive Wahlrecht abgesprochen werden. Neben der Verurteilung wegen Meineids, Kuppelei oder gewerbmäßigen Wuchers hatte nur die Verurteilung zu Zuchthaus von Rechts wegen automatisch Ehrenstrafen zur Folge. Regierung und Militärs wollten es

Zwischen Jahrhundertwende und Nationalsozialismus

Doch zurück zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Die klassische Strafrechtsschule um Karl Binding zweifelte nicht an Sinn und Zweck von Ehrenstrafen. Diese schließlich könnten dem Unwürdigen die bürgerlichen Ehrenrechte nehmen, welche nur die Würdigen genießen sollten. Doch auch die »moderne Strafrechtsschule« um Franz von Liszt, welche ansonsten eine metaphysische Begründung der Strafe ablehnte, hielt am System der Ehrenstrafen fest. Um die öffentliche Sicherheit des Staates nicht zu gefährden, sollten den »unverbesserlichen« GewohnheitsverbrecherInnen obligatorisch und dauerhaft die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden. Der Verweis und andere Ehrenstrafen sollten als Abschreckungsstrafe für Augenblicks- und

⁸ Weltbühne vom 20.10.1925, Autor unbekannt.

GelegenheitsverbrecherInnen dienen.⁹ Er knüpfte die Ehrenstrafen somit nicht mehr an bestimmte Strafarten, sondern an »Verbrechertypen«.

Erst in der Weimarer Republik wurde die prinzipielle Berechtigung von Ehrenstrafen teilweise wissenschaftlich bestritten. Anders als noch Franz von Liszt kritisierten zahlreiche Wissenschaftler die Ehrenstrafen als zwecklos, denn sie seien antisozial und dienten lediglich der Vergeltung. Darunter war Gustav Radbruch, mehrmaliger Reichsjustizminister und Schüler Franz von Liszts: »Nicht als Entehrter, sondern als ein Entsühnter soll der Bestrafte in die Gesellschaft zurückkehren.«¹⁰ Sein von der modernen Strafrechtsschule geprägter Strafrechtsentwurf von 1922 sah die Beseitigung aller Ehrenstrafen vor, um der »moralischen Lynchjustiz« der Gesellschaft keinen Vorschub zu leisten, da dies ein schweres Hindernis zur Wiedereingliederung in die Gesellschaftsordnung sei. Freiheitsstrafen sollten überhaupt nicht mehr kraft Gesetz mit Ehrenfolgen verbunden sein, der Entzug bürgerlicher Ehrenrechte als Strafe sollte abgeschafft werden und stattdessen in der Form der sichernden Maßnahme geregelt sein, also nur noch präventiv angeordnet werden können. Als solche sollten auch die Möglichkeit der Amtsunfähigkeit und des Verlustes des aktiven wie passiven Wahlrechts in den §§ 54–57 E1922 beibehalten werden. Der Entwurf von 1922 konnte sich mit der völligen Beseitigung der Ehrenstrafen und der Regelung als sichernde Maßnahmen nicht durchsetzen. Spätere Entwürfe sahen den Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimm-

rechts als Nebenstrafe und Nebenfolge wieder vor, auch wenn der gänzliche Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr vorhanden war. Gesetz wurden diese Entwürfe allerdings nie, weshalb im Wesentlichen das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 seine Gültigkeit behielt.

Ehrenstrafen zwischen 1933 und 1945

Während es in den 1920er Jahren noch einen breiten Diskurs um die Berechtigung der Ehrenstrafen gab, kam es ab 1933 zu einem (nach dem Mittelalter) zweiten Höhepunkt in der Entwicklung der Ehrenstrafen.¹¹ Die Ethisierung und sittliche Vertiefung des Strafrechts beendeten sehr schnell die Anschauung der Ehrenstrafen als Randerscheinung des Strafrechts.¹² Bereits im September 1933 hieß es in der Denkschrift des preußischen Justizministers Hans Kerrl: Die Ehre »ist das höchste Gut, wertvoller als das Leben.« Der Ehrbegriff der Aufklärung wurde verdrängt durch einen nationalistisch völkischen Begriff von Ehre, welche bedingt sei »durch die Art, durch das Blut.« Das rechtswissenschaftliche Verständnis der Ehre schloss nahtlos an diese allgemein-politische Interpretation an.¹³ Nach nationalsozialistischer Anschauung konnte der einzelne Mensch nicht über die Ehre disponieren. Erlangt werden konnte sie nur dadurch, dass er als Glied in einer Gemeinschaft lebe. Eine innere, von der Person ausgehende Ehre gab es schließlich nicht mehr. Die bedeutsamsten Fürsprecher des NS-Ehrenstrafrechts, Georg Dahm und Friedrich Schaffstein,

- 9 Bohnert, Cornelia, Zu Strafrecht und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, Pfaffenweiler 1992, S. 57.
 10 Radbruch in: Gustav Radbruch Gesamtausgabe, S. 144.
 11 Knott, Sebastian, Bei der Ehre gepackt, Regensburg 2006, S. 199.
 12 Hartl, Benedikt, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, Berlin 2000, S. 241.
 13 Dahm, DJZ 1934, Sp. 827.

Unterbrochene Kontinuitäten: Georg Dahm und Friedrich Schaffstein

GEORG DAHM (1904–1963): Strafrechtler und exponierter Vertreter der nationalsozialistischen Strafrechtslehre. Gemeinsam mit Friedrich Schaffstein veröffentlichte er die Schrift »Liberales oder Autoritäres Strafrecht« (1932), in denen ein antiliberales und autoritäres Strafrecht gefordert wird. Von 1935 bis 1937 Rektor der »Kieler Schule« und seit 1933 Mitglied der amtlichen nationalsozialistischen Strafrechtskommission, 1939 begründet er die »Lehre vom normativen Tätertyp«. Nach kurzzeitigem Lehramtsverbot nach 1945 und

vorübergehendem Aufenthalt als Dekan der juristischen Fakultät in Dhaka (Pakistan) wird Dahm 1955 als Professor für Völkerrecht und internationales Recht an die Universität Kiel zurückberufen. Sein Lehrbuch »Völkerrecht« (1958) gilt bis heute als Standardwerk.

FRIEDRICH SCHAFFSTEIN (1905–2001): Strafrechtler und Wegbegleiter Georg Dahms. Wie dieser war auch Schaffstein ein Hauptvertreter der Kieler »Stoßtrupp fakultät«, die das Recht in natio-

nalsozialistischem und völkischem Sinn neu interpretierte. Schaffstein vertiefte die normative Tätertypenlehre Dahms, der Täter müsse danach in einer Wesensschau »ganzeinheitlich und konkret« erfasst werden. Nachdem er ab 1954 wieder Professor in Göttingen geworden war, erlangte er bis 1969 Bedeutung als wichtiger Vertreter des deutschen Jugendstrafrecht. Sein Lehrbuch »Jugendstrafrecht – eine systematische Darstellung« (zusammen mit Werner Beulke) ist ein Standardwerk der juristischen Ausbildung im Jugendstrafrecht.

waren bestrebt, diese Formel in die juristische Tat umzusetzen. Beide stimmten darin überein, dass die Ehrenstrafe künftig im Mittelpunkt des Strafrechts zu stehen habe und jede echte Strafe Ehrenstrafe sei. Die Ehre sei, so Dahm, ein »völkisches Rechtsgut«. Begründet durch die »Rassenehre« wurden Juden und Jüdinnen konsequent aus dem Ehrbegriff ausgeschlossen. Entsprechend der Naziideologie konnte TrägerIn der gleichen Ehre nur TrägerIn des gleichen Blutes sein. Diese rassistische Differenzierung im Ehrbegriff gipfelte in der Gesetzesarbeit schließlich im »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935.

Dahm erhöhte die Bedeutung von Ehrenstrafen darüber hinaus. Nicht mehr die Autorität, sondern die Ehre und genauer die Gemeinschaftsehre sollten der oberste Bezugspunkt des Strafrechts sein. Die Bedeutungsverschiebung der Begriffe Ehre und Ehrenstrafen ermöglichte eine von sozialen Zwecken noch unabhängige ethische Begründung von Strafe. Nach Dahm und Schaffstein sei eine solche ethische Strafe notwendig, um die Einheit von Recht und Volksanschauung zu sichern.¹⁴ Friedrich Schaffstein schließlich machte deutlich, dass das sittliche Werturteil über die Gesinnung des Täters gleichzeitig ein Ausspruch über seine Ehre sei, welche ihm daher ganz oder teilweise abgesprochen werden müsse.¹⁵ Jede Strafe sei somit Gesinnungsstrafe. Konsequenz dieser Einordnung war, dass dem Richter ein weiter Bewertungsspielraum eingeräumt wurde, denn geradezu verfehlt wäre eine strenge Bindung des Richters, wie Dahm beschrieb. Er war sich schließlich der Konturlosigkeit und Inhaltsarmut solcher Begriffe bewusst, denn er selbst schrieb 1935: »Ehre und Ehrverletzung, Treue und Verrat lassen sich nicht definieren.«¹⁶ Ganz offensichtlich war für Dahm und Schaffstein daher auch, dass es Rechtssicherheit ab sofort nicht mehr geben würde.

Die wissenschaftliche Fokussierung auf Ehrenstrafen hatte auch Einfluss auf die Entwurfsplanungen des neuen StGB, welches die nationalsozialistische Weltanschauung auch im Strafrecht legislativ verankern sollte. So wurde als neue Ehrenstrafen neben der Ächtung auch die Strafe der Ehrlosigkeit diskutiert. Anfangs sollte die »Ächtung« neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren zu verhängen sein. Georg Dahm war das jedoch noch nicht genug. Er wirkte als Kommissionsmitglied darauf hin, dass die Ächtung eine Hauptstrafe und die Freiheitsentziehung lediglich Nebenstrafe sein müsse. Diese sollte den »Ehrentod« zur Folge haben und die Rückkehr in eine ehrenhafte Stellung ausschließen. Später, in der zweiten Lesung des Entwurfs, ging Dahm noch weiter: Die Ächtung, die als Hauptstrafe die Todes- und Zuchthausstrafe nun bloß noch als Nebenstrafe »nach sich ziehen« sollte, wurde auf seinen ausdrücklichen Vorschlag an die absolute Spitze des zu schaffenden neuen Strafsystems gestellt. Begrenzt auf eine enge Gruppe von Straftaten sei die Ächtung »ein vorzügliches Mittel, um die besondere Verächtlichkeit des Volkverrats sichtbar zu machen.« Nach den Plänen der Strafrechtskommission sollte der Geächtete für ehrlos erklärt werden, die deutsche Staatsangehörigkeit wie auch die Geschäftsfähigkeit einschließlich der Fähigkeit, Verfügungen von Todes wegen zu errichten, verlieren. Außerdem sollte die Ächtung mit der Vermögenseinziehung und öffentlichen Bekanntmachung einhergehen, was insgesamt zur »Vernichtung des ständischen und sozialen Daseins« führen sollte. Von derartigen Plänen wurde jedoch bereits in der Entwurfsplanung im Mai 1936 Abstand genommen. Trotz der Diskussionen in den Lesungen enthält der Abschnitt Strafen im amtlichen Entwurf von 1936 (E1936) in den §§ 25–40 nicht mehr die Ehrenstrafe der Ächtung. Spitze des Strafsystems war wieder die Todesstrafe. Jedoch

¹⁴ Telp, Jan, Ausmerzung und Verrat, Frankfurt am Main 1999, S. 57.

¹⁵ Schaffstein, DStR 1934, S. 280.

¹⁶ Dahm, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 14.

sollten auch nach diesem Entwurf die öffentliche Brandmarkung wie auch die Ehrlosigkeit wieder in das Strafgesetzbuch Einzug halten. Ehrenstrafen sollten wieder »als gleichberechtigt mit den anderen Strafarten aufgebaut« werden.

Nazis brauchen keine Gesetze

Auch wenn das nationalsozialistische StGB niemals über Entwurfsplanungen hinaus Bedeutung erlangte, blieben Ehrenstrafen faktisch kein wissenschaftliches Konstrukt. So habe sich der Pranger in den letzten Jahren »ordentlich eingebürgert« schrieb Roland Freisler bereits 1934.¹⁷ Er wäre während der Umgestaltung des politischen Lebens »im Jahre 1933 von der SA als dem verkörperten Volkswillen angewandt« worden und hätte seine Wirkung sicherlich nicht verfehlt, so Otto Betz 1935. Beide nahmen damit Bezug auf die öffentliche Zurschaustellung von KritikerInnen und Verfolgten des Nationalsozialismus wie Juden und Jüdinnen, Homosexuellen, GewerkschafterInnen, SozialdemokratInnen und KommunistInnen. Mit beschimpfenden Tafeln behängt und entstellt, wurden die Opfer öffentlich entwürdigt. Auch die Kennzeichnung von Geschäften jüdischer InhaberInnen mit der Aufschrift: »Kauft nicht bei Juden!«, hatte schließlich eine öffentliche Anprangerung zum Ziel. Mit Kriegsbeginn wurden insbesondere Frauen, die mit Kriegsgefangenen sympathisierten oder Beziehungen eingingen, die Haare abgeschnitten. Anschließend wurden sie öffentlich durch die Straßen geführt und zur Schau gestellt.¹⁸ Auch die zwischenzeitlich erhobene Forderung nach der als besonders entehrend empfundenen Todesstrafe durch Erhängen war bereits im Gesetz über die Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (Lex van der Lubbe) erfüllt. In drastischer und radikaler Konsequenz durchbrachen sowohl der wissenschaftliche Diskurs als auch die ungesetzliche Praxis entehrender Strafen die Tendenz der Bedeutungsabnahme der Ehrenstrafen, welche noch in der Weimarer Republik, wenn auch mit Abstrichen, zu verzeichnen war. Ehre und Tod lagen wieder nah beieinander.

Ehrenstrafen und kein Ende – Relikte nach 1945

Und nach 1945? Unter Beachtung und Einschränkung der alliierten Rechtsvorschriften galt das alte RStGB zunächst fort. Die Regelungen über die Ehrenstrafen in den §§ 31–39 RStGB wurden durch die Kontrollratsgesetze allerdings nicht erfasst und

sind somit, nach Anpassung an die Bedingungen des Grundgesetzes, leicht verändert in der BRD mit dem StGB von 1949 erneut in Kraft getreten.

Das 1968 in Kraft getretene StGB der DDR, welches das Reichsstrafgesetzbuch und das Strafrechtsänderungsgesetz von 1957 ersetzte, sah den Begriff der Ehre nicht mehr vor. Dennoch schloss die Entwicklung der Ehrenstrafen in der DDR nicht an den zunehmenden Bedeutungsverlust während der Weimarer Republik an. Die Entwicklung war sogar leicht gegenläufig. Als Zusatzstrafe¹⁹ existierte die Möglichkeit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte u. a. bei Mord, Verbrechen gegen die Souveränität der DDR und den Frieden. Außerdem konnte bei Vergehen der öffentliche Tadel ausgesprochen werden, er stellte die mildeste Hauptstrafe des StGB (DDR) dar. Im Gegensatz zum Verweis nach § 57 RStGB wurde der öffentliche Tadel auch gegenüber Erwachsenen verhängt.

In der BRD war die Zuchthausstrafe weiterhin mit Ehrenfolgen kraft Gesetz verbunden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach den §§ 32 ff. StGB war noch immer allgemein als Strafe anerkannt. Die Ehrenstrafe mache »das Manko des Persönlichkeitswerts« sichtbar; ihre Abschaffung würde eine Gefahr für das sittliche Bewusstsein des Volkes bedeuten, schrieb Albert Esser 1956.²⁰ Die Bestimmungen über die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte wurden in den 1950er und 1960er Jahren unterdessen insbesondere gegen KommunistInnen angewandt, was zwar keine große politische Wirkung hatte, seine disziplinierende und diffamierende Wirkung allerdings nicht verfehlte.²¹

Mit dem Alternativ-Entwurf eines StGB 1966 erlangten Spezialprävention wie auch die Einheitsstrafe zunehmend an Bedeutung. Die Große Strafrechtsreform nahm ihren Anfang und führte mit dem 1. StrRG von 1969 zu einer völligen Neuordnung auch auf dem Gebiet der Ehrenstrafen: Zum einen hob der Gesetzgeber die Ehrenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf. Zum anderen entfiel mit der Schaffung der Einheitsfreiheitsstrafe die vormals kraft Gesetz mit der Zuchthausstrafe verbundene Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Es fand eine Beschränkung der Ehrenstrafen bis auf die in § 31 StGB a. F. aufgeführten Normen statt, welche sich unverändert noch heute in § 45 StGB befinden. Unter bestimmten Umständen steht es danach noch immer im Ermessen des Gerichts, einem Verurteilten das passive wie aktive Wahlrecht und die Amtsfähigkeit abzuspren-

¹⁷ Zitiert nach: Knott, Sebastian, Bei der Ehre gepackt, Regensburg 2006, S. 202.18
Knott, Sebastian, Bei der Ehre gepackt, Regensburg 2006, S. 202.

¹⁹ Entsprechend den Nebenstrafen nach dem StGB der BRD.

²⁰ Esser, Albert, Die Ehrenstrafe, Stuttgart 1956, S. 35, 106.

²¹ Brünneck, Alexander von, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt am Main 1978, S. 291; vgl. auch: Posser, Diether, Anwalt im Kalten Krieg, Bonn 2000, S. 184.

chen. Verschärfend kam mit dem 1. StrRG hinzu, dass jede Verurteilung wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr den Verlust der Amtsfähigkeit wie auch der Wählbarkeit nach sich zieht. Der Alternativ-Entwurf hatte sich indessen für die Abschaffung aller entehrenden Nebenstrafen eingesetzt, da sie die Resozialisierung des Verurteilten erschweren oder gar unmöglich machen.

Strafen aus Tradition?

Doch welchen Zweck können die in den §§ 45 ff. StGB enthaltenen Relikte ehemals schimpflicher und kränkender Ehrenstrafen heute noch erfüllen? Wie kann es sein, dass der fortwährende Ausschluss eines Teils der strafgerichtlich Verurteilten von Wahlen zu Landesparlamenten und Bundestag lediglich mit der »traditionellen Begrenzung« des Wahlrechts begründet wird?²² Die Beibehaltung des Ehrverlustes sei durch alte Überlieferung zu begründen, schrieb Kühne schon 1931.²³ Der Kredit der Ehrenstrafe beruhe zu einem guten Teil darauf, dass es eine Strafe von Tradition sei, heißt es 1956 bei Esser.²⁴ Selbst für das Bundesverfassungsgericht war dies eine taugliche Begründung für die Begrenzung der Allgemeinheit der Wahl. Diese sei zulässig, da sie schon immer als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar galt.²⁵ Die Dauer der Aufrechterhaltung einer Regelung kann ihre Richtigkeit jedoch nicht begründen. Mit einem Strafrecht, das zumindest auch die Resozialisierung des Täters bezweckt, sind Ehrenstrafen nicht zu vereinbaren. Einer Resozialisierung der Straftäterin sollten jedoch auch nicht Verwaltungsnormen oder Behördenpraktiken als alternativer Regelungsort im Weg stehen. Abgesehen von der konkreten Eignung sollte einem Vorbestraften der mit weitreichenden

Konsequenzen verbundene Verlust der Amtsfähigkeit nicht zum Nachteil gereichen. Wie kann der Staat private ArbeitgeberInnen zu einer Anstellung von Entlassenen ermutigen, sich selbst aber weigern, das zu tun?²⁶

Die Aberkennung des passiven Wahlrechts und der Amtsfähigkeit als auch der des aktiven Wahlrechts nach § 45 I, II und V StGB beeinträchtigen darüber hinaus den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 I S.1 GG. Das Wahlrecht steht nicht per se allen BürgerInnen zu, wie die »Allgemeinheit der Wahl« es vorsieht. Fragwürdig ist dies insbesondere, weil es ja gerade die strafrechtlich Verurteilten sind, die von staatlichen Exekutiv- und Sanktionsmechanismen in drastischer Weise betroffen sind. Auch nur die Möglichkeit, ihnen das Wahlrecht zu entziehen, berührt das Demokratieprinzip in unmittelbarer Weise. Sie gehört daher abgeschafft. Es ist offensichtlich, dass hierbei tradierte Positionen und Verständnisse unter völlig anderen rechtlichen wie politischen Bedingungen aufrecht erhalten werden. Der ursprüngliche Grund der Entehrung des Straftäters/der Straftäterin durch die Tat kann in einer Zeit, in der das Wahlrecht das »vornehmste Recht des Bürgers im Staat«²⁷ darstellen soll, als Argument nicht mehr tragfähig sein. Das Wahlrecht darf nicht abhängig sein vom Verhalten gegenüber dem Staat, denn es ist kein Privileg der besonders verdienstvollen Bürgerin, sondern Legitimation der Staatsgewalt.²⁸ Die §§ 45 ff. StGB sind längst überkommene Relikte vergangener Epochen. Als peinliche Ehrenstrafen unserer Zeit sind sie mit dem heutigen Verfassungs- und Strafrechtsverständnis nicht mehr zu rechtfertigen. Die lang andauernde und wechselhafte Entwicklung der Reduzierung von Ehrenstrafen sollte endlich in ihrer Beseitigung münden. ☐

²² Stein, Katrin, »Wer die Wahl hat...«, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2004, 22.

²³ Kühne, Emil, Die Ehrenstrafen – insbesondere auch rechtsvergleichend und rechtsgeschichtlich dargestellt, Würzburg 1931, S. 66.

²⁴ Esser, Albert, Die Ehrenstrafe, Stuttgart 1956, S. 120

²⁵ BVerfGE 5, 5; BVerfGE 36, 139.

²⁶ Simson, Gerhard, Ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Schwedische Prinzipien und Erfahrungen), Neue Juristische Wochenschrift 1957, 659.

²⁷ BVerfGE 1, 33.

²⁸ Schwarz, S. 185; vgl. auch: Stein, Katrin, Wer die Wahl hat, GA 2004, 22.

§ 45 StGB Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten

aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlan-

gen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.